

**Richtlinie für die Bestätigung eines Zuschusses
zur Gestaltung alters- und pflegerechter Sozialräume durch Bewegungsangebote für
Senior*innen im Rahmen der Projektförderung
„Pflege vor Ort – Freude bei Sport, Bewegung und Begegnung“
(Stand: 01.01.2023, Aktualisierung 08.02.2024)**

- 1) Die Mittel dürfen ausschließlich für die Organisation und Durchführung von offenen, niedrigschwelligen Bewegungsangeboten für Senior*innen in den Ortsteilen der Stadt Cottbus im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 eingesetzt werden. Die Angebote sollen der Unterstützung von Pflege in der eigenen Häuslichkeit durch Gestaltung alters- und pflegerechter Sozialräume und somit der Stabilisierung des Anteils ambulanter Pflege im Land Brandenburg dienen.¹
- 2) Die Vergabe des Zuschusses erfolgt so, dass eine möglichst breite Wirkung im Ortsteil oder für die Zielgruppe erzielt werden kann.
- 3) Die Zuschüsse sind mit einer kurzen Beschreibung des geplanten Vorhabens zu beantragen. Dazu gehören ein Finanzplan und die Benennung von verantwortlichen Personen für Verwendung und Abrechnung des Zuschusses.
- 4) Die Beantragung erfolgt schriftlich bei: Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V., Regionalbüro Lausitz, Zielona-Gora-Str. 16, 03048 Cottbus.
- 5) Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung. Die Bestätigung erfolgt durch den Paritätischen Landesverband Brandenburg e.V. als Empfänger der Zuwendung aus Mitteln "Pakt für Pflege des Landes Brandenburg".
- 6) Die Mittel müssen i.d.R. vom Antragssteller vorfinanziert werden. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Verwendungsnachweises, mit Belegliste, Originalrechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszüge) sowie mit dem Sachbericht. Eine Auszahlung ist 3x pro Jahr nach Einreichung der obengenannten Abrechnungsunterlagen zum 15.05.2024, 15.09.2024 und 15.01.2025 möglich.
- 7) Verwendungsnachweise mit Sachbericht sind bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Paritätischen Landesverband Brandenburg e.V., Regionalbüro Lausitz einzureichen. Stichtag für die letzte Mittelauszahlung und Einreichung der Nachweise ist der 15.01.2025. Später erfolgt keine Ausreichung der Mittel mehr.
- 8) Der Antragssteller ist verpflichtet dem Paritätischen, RB Lausitz unverzüglich anzuzeigen, wenn Mittel nicht wie beantragt verbraucht werden bzw. die Bewilligungssumme nicht ausgeschöpft wird.

¹ Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderung diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

9) Förderfähige Ausgaben

- Aufwendungen bei Mobilitätseinschränkungen von Teilnehmenden
- Raumkosten für Angebotszeiten in den Ortsteilen (z. B. Nutzungsentgelt, Miete)
- Honorare für Trainer*in / Übungsleiter*in, nur für Selbstständige und bei besonderen Qualifikationserfordernissen
- Übungsleiterpauschale für Trainer*in / Übungsleiter*in (gem. § 3 Nr. 26 EStG)
- ehrenamtliche Koordinatoren (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG)
- (Erst-)Ausstattung kleine Sportgeräte².

Personalkosten und Ausgaben für Bewirtung und Verpflegung sind grundsätzlich nicht förderfähig. (Erläuterungen/Grundsätze zur Höhe des Zuschusses, S.3)

10) Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalls beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikationen der vertragsnehmenden Person abhängig. Honorarzahlungen an Personen in der regulären Arbeitszeit im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt sind ausgeschlossen. Sämtliche Steuern und Abgaben aus dem Honorar liegen beim Honorarnehmer. Honorarverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden. Im Honorarvertrag und auf der Rechnung ist die Steuernummer anzugeben.

11) Bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Ankündigungen, Einladungen) ist auf die Förderung dieser Maßnahme durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) hinzuweisen und es ist das Logo "Pakt für Pflege" zu verwenden. Das Logo kann per E-Mail angefordert werden.

12) Die Stadt Cottbus/Chósebusz, das Landesamt für Soziales und Versorgung und der Landesrechnungshof sind nach Nr. 7.1 der ANBest-P berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragung prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Aufbewahrungsfrist für Belege und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen beträgt zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Letztempfängerin oder des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Letztempfängerin oder der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen benannten - Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Zuschuss ist zu erstatten/zurückzahlen und unterliegt der Verzinsung, insbesondere dann wenn der Zuschuss zweckwidrig verwendet wird oder Auflagen und/oder Bedingungen (der Richtlinie) nicht bzw. nicht fristgerecht erfüllt werden. Der Erstattungs-/Rückzahlungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

² Für aus Zuwendungsmitteln beschaffte Gegenstände gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über diese frei verfügt werden.

Erläuterungen

Grundsätze zur Höhe des Zuschusses für förderfähige Ausgaben

- **Mobilitätskosten bei Unterstützung der TN durch Dritte**

Die maximale Förderhöhe liegt bei 0,20 €/ km mit einer maximalen Wegstrecke 20km/BWE (max. 4€/BWE).

Nur im begründeten Einzelfall und nur bei mobilitätseingeschränkten Personen findet die Anerkennung der Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz³ Anwendung.

- **Raumkosten**

Die maximale Förderhöhe liegt bei 20 €/BWE.

Bei 4,33 Wochen/Monat ergibt sich ein maximaler Förderwert von 86,60 €/ Monat/ Bewegungsangebot und damit ein Jahresbetrag von max. 1.040€/ Bewegungsangebot.

- **Honorar für Trainer/Übungsleiter (nur für Selbständige)**

Die maximale Förderhöhe bezieht sich auf die Dauer/BWE von 45 Minuten:

- in Stufe 1, bis zu 26,25 €, ohne spezielle Ausbildung
- in Stufe 2, bis zu 33,00 €, mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (Facharbeiter) oder gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten.

- Der maximal zu fördernde Betrag orientiert sich an der VV-Honorare MBJS⁴ des MBJS. Gefördert werden grundsätzlich niedrighschwellige Angebot im Sozialraum, für welche i.d.R. keine besondere Qualifikation erforderlich ist.

- **Übungsleiter-Pauschale für Trainer/Übungsleiter**

Die maximale Förderhöhe bezieht sich auf die Dauer/BWE von 45 Minuten:

- in Stufe 1, bis zu: 26,25 €, ohne spezielle Ausbildung
- in Stufe 2, bis zu: 33,00 €, mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (Facharbeiter, FS) oder gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten.

Der maximal zu fördernde Betrag orientiert sich an der VV-Honorare des MBJS (ebd.).

Gefördert werden grundsätzlich niedrighschwellige Angebot im Sozialraum, für welche i.d.R. keine besondere Qualifikation erforderlich ist.

- **Ehrenamts-Pauschale für Koordination**

Die maximale Förderhöhe liegt bei 8,00 € für ehrenamtliche Koordination pro BWE. Es wird ein zeitlicher Aufwand von 30 Minuten/BWE angesetzt.

Der maximal zu fördernde Betrag orientiert sich an dem steuerfreien Betrag für die Ehrenamtszuschale von 840 € für 12 Monate bzw. 70,00 €/ Monat.

70,00 € / 4,33 Wo. x 0,5 h entspricht 8,00 € a) 30 Minuten je BWE.

- **Kleine Sportgeräte**

Die maximale Förderhöhe liegt bei einmalig 300 € für die Erstausrüstung mit kleinen Sportgeräten für neue Bewegungsangebote oder einmalig zur Stabilisierung, Erweiterung und Erhaltung vorhandener Bewegungsangebote (möglichst mit zunehmender TN-Zahl).

³ Bundesreisekostengesetz (BRKG): https://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/BJNR141810005.html

⁴ VV-Honorare MBJS vom 13.10.2016: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_hon_mbjs